

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1085 Status: öffentlich Datum: 19.11.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kreiswahl am 12.09.2021;  
hier: Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

**Sachverhalt:**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden die Kommunalwahlen in Wahlbereichen durchgeführt. Der Kreistag bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter feststehen (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Der Tag der Kommunalwahlen ist von der Niedersächsischen Landesregierung mit Verordnung vom 31.10.2020 auf den 12. September 2021 festgelegt worden.

Nach Mitteilung der Nieders. Landeswahlleiterin ist der 30.06.2020 der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) beträgt die maßgebliche Einwohnerzahl am Stichtag 164.285.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 46 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach sind in Landkreisen mit 150.001 bis 175.000 Einwohnern 54 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Nach Mitteilung der Nieders. Landeswahlleiterin sollen für die Einteilung der Wahlbereiche ebenfalls die Einwohnerzahlen vom 30.06.2020 zugrunde gelegt werden. Gemäß § 7 Abs. 4 NKWG ist das Gebiet des Landkreises für die Kreiswahl in mindestens 4 und höchstens 8 Wahlbereiche einzuteilen. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Einteilung der Wahlbereiche sollen räumliche Zusammenhänge gewahrt bleiben und die Gemeinde- bzw. Samtgemeindengrenzen eingehalten werden.

Es wurden mehrere Varianten zur Einteilung der 13 kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in mindestens vier Wahlbereiche berechnet. Im Ergebnis sollte das Kreisgebiet für die Kreiswahl am 12.09.2021 wieder in vier Wahlbereiche eingeteilt und deren Zuschnitt wie bei den vorangegangenen Kreiswahlen in den Jahren 2006, 2011 und 2016 beibehalten werden.

Bei dieser Wahlbereichseinteilung wird in keinem der vier Wahlbereiche die zulässige prozentuale Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl überschritten. Die vier Wahlbereiche sind zwar nicht exakt gleich groß, aber von den denkbaren Varianten zur Festlegung der Wahlbereiche weist diese Einteilung die geringsten Abweichungen der jeweiligen Einwohnerzahlen von der durchschnittlichen Zahl der Einwohner/innen in den Wahlbereichen auf, die bei Einhaltung der räumlichen Zusammenhänge und der Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenzen möglich sind.

Bei dieser Einteilung werden keine Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen durchschnitten. Die räumlichen Zusammenhänge bleiben gewahrt und den gewachsenen örtlichen Strukturen wird Rechnung getragen. Es handelt sich um eine mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse sinnvolle Einteilung der Wahlbereiche. Außerdem bringt dies auch eine gewisse Kontinuität für die Wahlvorschlagsträger und die Wahlberechtigten mit sich.

Die kartografische Darstellung und die Übersicht der Wahlbereiche mit den jeweiligen Einwohnerzahlen sind als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Wahlgebiet wird für die Kreiswahl am 12.09.2021 in vier Wahlbereiche wie folgt eingeteilt:

Wahlbereich 1: Stadt Bremervörde  
Samtgemeinde Geestequelle  
Gemeinde Gnarrenburg  
Samtgemeinde Selsingen

Wahlbereich 2: Samtgemeinde Tarmstedt  
Samtgemeinde Zeven  
Samtgemeinde Sittensen

Wahlbereich 3: Stadt Rotenburg (Wümme)  
Samtgemeinde Sottrum

Wahlbereich 4: Stadt Visselhövede  
Samtgemeinde Bothel  
Gemeinde Scheeßel  
Samtgemeinde Fintel

Luttmann